

**Bekanntmachung
der mit den ausländischen Streitkräften und dem
internationalen militärischen Hauptquartier SHAPE
abgeschlossenen Verwaltungsabkommen
über die Abgeltung von Schäden**

Vom 31. Oktober 2001

**I.
Veröffentlichungen**

1. Verwaltungsabkommen

Es sind nachfolgend veröffentlicht:

- a) der Wortlaut der zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den amerikanischen, belgischen, britischen, französischen und niederländischen Streitkräften abgeschlossenen Verwaltungsabkommen zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden gemäß Artikel VIII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) in Verbindung mit Artikel 41 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sowie bei der Geltendmachung von Forderungen gemäß Artikel 41 Abs. 9 des Zusatzabkommens einschl. Anhang betreffend die Behandlung von Ansprüchen der Vertragsparteien. Sämtliche Abkommen (einschl. der Anhänge) sind in der zurzeit gültigen Fassung abgedruckt. Sie sind mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft getreten
- b) der Wortlaut der zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, abgeschlossenen Verwaltungsabkommen zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden und bei der Geltendmachung von Forderungen gemäß Artikel 22 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. März 1967 (Ergänzungsabkommen). Das Abkommen, das in der zurzeit gültigen Fassung abgedruckt ist, ist am 21. Dezember 1969 in Kraft getreten

2. Formblätter/Vordrucke

Im Annex zu den Verwaltungsabkommen sind die von der Verteidigungslastenverwaltung im Schriftverkehr mit den Dienststellen der amerikanischen Streitkräfte verwendeten Formblätter/Vordrucke abgedruckt. Mit bekannt gemacht sind auch die im Entschädigungsverfahren von der Verteidigungslastenverwaltung gegenüber den Antragstellern verwendeten Antragsvordrucke, die der Dienststelle der amerikanischen Streitkräfte übersandt werden. Von einem Abdruck der Formblätter/Vordrucke, die im Schriftverkehr mit den Entschädigungsdienststellen der anderen Streitkräfte verwendet werden, wird abgesehen, weil sie – ungeachtet unterschiedlicher Formulierungen – inhaltlich im Wesentlichen den abgedruckten Formblättern für den Verkehr mit den amerikanischen Streitkräften entsprechen.

3. Regelung betreffend die Abgeltung von Schäden durch militärische Luftfahrzeuge unbekannter Nationalität

Es ist abgedruckt das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen an die für die Verteidigungslastenverwaltung zuständigen Minister der Länder vom 29. August 1974 – VI B 1 – VV 7162 – 20/74 –.

Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

Bei Schäden, die durch militärische Luftfahrzeuge unbekannter Nationalität verursacht worden sind, kann der Entschädigungsantrag unter Beachtung der Fristbestimmung des Artikels 6 des Ausführungsgesetzes zum NATO-Truppenstatut bei der zuständigen Behörde der Verteidigungslastenverwaltung gestellt werden, ohne dass der Antragsteller die Nationalität des schädigenden Luftfahrzeugs anzugeben braucht. Kann der Geschädigte das Luftfahrzeug als ein solches der Bundeswehr identifizieren oder steht dies sonst fest, sind Entschädigungsansprüche nicht bei der Verteidigungslastenverwaltung, sondern bei der Wehrbereichsverwaltung geltend zu machen; die Verteidigungslastenverwaltung ist zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für die Bundesrepublik Deutschland insoweit nicht befugt.

II.

**Hinweise auf die Zuständigkeit der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung
und ihre Prozessvertretung bei Rechtsstreitigkeiten**

Die Aufgaben der Abgeltung von Schäden, für die die Streitkräfte eines Entsendestaates verantwortlich sind, werden von den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung der Länder wahrgenommen. Ein Behördenverzeichnis wird in regelmäßigen Abständen im Bundesanzeiger bekannt gemacht (vgl. Bekanntmachung vom 1. April 2000, BAnz. Nr. 102a vom 30. Mai 2000).

Rechtsstreitigkeiten führt die Bundesrepublik Deutschland in Prozess-Standschaft für den Entsendestaat bzw. für das NATO-Hauptquartier. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch den Bundesminister der Finanzen vertreten, der seine Vertretung mit dem Recht der Weiterübertragung allgemein den für die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung zuständigen Ministern der Länder übertragen hat. In Fällen, in denen das Land, dessen Minister zur Vertretung befugt wäre, selbst an dem Rechtsstreit beteiligt ist, liegt die Prozessvertretung bei den Oberfinanzdirektionen als Bundesfinanzbehörden.

Das Delegationsschreiben vom 17. Dezember 1976 – VI B 1 – VV 7200 – 1/76 – ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1977 S. 13 veröffentlicht; es ist für das Land Rheinland-Pfalz durch das Schreiben vom 2. Juli 1979 – VI B 1 – VV 7200 – 13/79 – ergänzt worden (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1979 S. 220). Soweit die Prozessvertretung bei den Oberfinanzdirektionen liegt, ist die Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Bundesfinanzverwaltung vom 15. November 1972 maßgebend (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1972 S. 734).

III.

Hinweise auf die Beteiligung des Vertreters des Finanzinteresses

Die Aufgaben des Vertreters des Finanzinteresses wurden dem Bundesvermögensamt Amberg, Ortsverwaltung Nürnberg, Deutschherrnstraße 37, 90429 Nürnberg, b u n d e s w e i t übertragen (vgl. Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Juni 2001).

IV.

Aufhebung früherer Bekanntmachungen und Hinweise

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 11. Juli 1989 (BAnz Nr. 233a vom 13. Dezember 1989), soweit die Abgeltung von Schäden betroffen ist. Hinsichtlich der Regelungen über die Beilegung von Streitigkeiten aus Verträgen gelten die Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1974 (Beilage 5/75 zum BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1975) und 12. November 1980 (BAnz. Nr. 223 vom 29. November 1980) weiter.

Bonn, den 31. Oktober 2001
VI B 4 – VV 7120 – 1/01

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
B r a u n ö h l e r